



Vf. 15-IVa-23

München, 22. Juni 2023

Erfolgreicher Antrag auf einstweilige Anordnung wegen der Ablehnung zweier interfraktioneller Beweisanträge im Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“

Pressemitteilung

zur

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juni 2023

über einen Antrag auf einstweilige Anordnung in der Verfassungsstreitigkeit zwischen

siebzig Abgeordneten verschiedener Fraktionen des Bayerischen Landtags
(Antragsteller)

und

dem Bayerischen Landtag
(Antragsgegner)

über die Frage, ob der Antragsgegner durch den Beschluss vom 7. März 2023, mit dem der Beweisantrag Nr. 9 abgelehnt wurde, und den weiteren Beschluss vom 7. März 2023, mit dem der Beweisantrag Nr. 11 abgelehnt wurde, die Rechte der Antragsteller aus Art. 25 Abs. 4 BV verletzt hat

Mit Entscheidung vom 20. Juni 2023 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Antrag von insgesamt siebzig Abgeordneten, die den Landtagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP angehören, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen der Ablehnung zweier interfraktioneller, im Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“ gestellter Beweisanträge abgewiesen. Die Antragsteller haben nicht

hinreichend dargelegt, dass ohne den begehrten einstweiligen Rechtsschutz das Eintreten eines schweren Nachteils hinsichtlich ihrer organschaftlichen Rechte droht.

Der Bayerische Landtag hat am 14. Dezember 2022 gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung (BV) im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der ein mögliches Fehlverhalten der beteiligten Staatsbehörden, Staatsbetriebe und öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern, der beteiligten Staatsministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern untersuchen soll (Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“). In dessen Sitzung vom 27. Februar 2023 lehnte die Ausschussmehrheit zwei jeweils von mehreren Fraktionen der parlamentarischen Opposition getragene Beweisanträge als unzulässig ab. Beweisantrag Nr. 9 war auf die Vorlage von Unterlagen der Staatsregierung zu Schriftlichen Anfragen, Anfragen zum Plenum und unmittelbaren Auskunftsverlangen der Mitglieder des Landtags im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag gerichtet; Beweisantrag Nr. 11 zielte auf die Beiziehung der Korrespondenz der Staatsregierung im Zusammenhang mit Anfragen und Prüfungsergebnissen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu dessen Prüfung des Deutschen Museums Nürnberg ab. Nach Vorlage in der Vollversammlung des Landtags (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BV) wurden die Beweisanträge auch dort mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER abgelehnt.

Dagegen haben die Antragsteller im Wege des Organstreitverfahrens den Bayerischen Verfassungsgerichtshof angerufen (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 3 BV) und zugleich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Sie wollen bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Feststellung einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 25 Abs. 4 BV durch die ablehnenden Beschlüsse vom 7. März 2023 erreichen, hilfsweise eine erneute Entscheidung des Landtags unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag abgewiesen, weil er unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gelten für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren besondere Darlegungserfordernisse. Insbesondere

muss substantiiert dargelegt werden, dass der mit dem Rechtsschutzbegehren verbundene Eingriff des Verfassungsgerichtshofs in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans nicht nur unabdingbar ist, um die Entstehung vollendeter Tatsachen zu vermeiden, sondern auch, um das Eintreten eines schweren Nachteils hinsichtlich der organchaftlichen Rechte des Antragstellers zu verhindern.

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Antragsteller nicht. Sie haben zwar mit ihrem Hinweis auf das bevorstehende Ende der Wahlperiode und die demgemäß nur noch bis Ende Juli 2023 vorgesehene Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sowohl die erhöhte Eilbedürftigkeit als auch die Gefahr des Eintritts vollendeter Tatsachen vor einer etwaigen Hauptsacheentscheidung nachvollziehbar dargelegt. Es wird jedoch nicht hinreichend dargetan, dass ohne eine einstweilige Anordnung das Eintreten eines schweren Nachteils hinsichtlich ihrer organchaftlichen Rechte drohte. Insoweit behaupten die Antragsteller zwar, die von den Beweisbeschlüssen erfassten Akten der Staatsregierung seien für die Ausschuss- wie auch für die Plenumsmehrheit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags unverzichtbar. Worauf sich diese Einschätzung gründet, wird aber nicht näher ausgeführt. Eine unmittelbare Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Untersuchungsauftrags ist auch nicht offensichtlich, insbesondere betrifft die begehrte Beweiserhebung ersichtlich nicht den Kern der Sachaufklärung im Ausschuss.

Das Verfahren in der Hauptsache ist weiter beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

